

Nr. 37**Airey gegen Irland – Hauptsache**

Urteil vom 9. Oktober 1979 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei beide Sprachfassungen maßgebend sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 32.

Beschwerde Nr. 6289/73, eingelegt am 14. Juni 1973; am 16. Mai 1978 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als Zulässigkeitsvoraussetzung der Individualbeschwerde, Art. 26 (Art. 35 n.F.), Recht auf ein faires Verfahren, Zivilrecht, Zugang zu Gericht, Art. 6 Abs. 1; Diskriminierungsverbot, Art. 14 i.V.m. Art. 6 Abs. 1; Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Art. 8.

Innerstaatliches Recht: Verbot der Ehescheidung, Art. 41 Abs. 3 Ziff. 2 der Verfassung; Section 22 (1) und (2) Family Law (Maintenance of Spouses and Children) Act 1976; Fehlen gesetzlicher Prozesskostenhilfe in Zivilverfahren, hier: Klage auf Trennung von Tisch und Bett.

Ergebnis: Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurückgewiesen; Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8; Entscheidung über gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.) vorbehalten.

Sondervoten: Drei.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

Die 1932 geborene Beschwerdeführerin (Bf.) Johanna Airey ist irische Staatsbürgerin, von Beruf Verkäuferin und hat ihren Wohnsitz in Cork. Im Alter von 21 Jahren (1953) heiratete sie einen Lastwagenfahrer, mit dem sie vier Kinder hat. Die Bf. beschreibt ihren Ehemann als Alkoholiker, der sie häufig bedroht habe und dessen Gewalttätigkeit sie ausgesetzt gewesen sei.

Im Januar 1972 wurde Herr Airey vom District Court of Cork City wegen Gewalttätigkeiten gegenüber der Bf. verurteilt. Er verließ danach im Juni 1972 die eheliche Wohnung. Seither bemüht sich die Bf. um gerichtliche Trennung ihrer Ehe „von Tisch und Bett“, da Herr Airey seine Zustimmung zu einer einverständlichen Trennung verweigert hatte.

Das irische Recht kennt keine Ehescheidung; diese wird sogar in der Verfassung (Art. 41 Abs. 3 Ziff. 2) ausdrücklich verboten. Möglich ist die Trennung „von Tisch und Bett“, die durch beurkundungsbedürftigen Vertrag der Ehegatten oder durch Klage auf gerichtliche Trennung vor dem High Court herbeigeführt werden kann. Für diese Klage, die nur auf die gesetzlich vorgesehenen Gründe gestützt werden kann, besteht kein Anwaltszwang. Seit 1976 gibt es außerdem die Möglichkeit, im District Court – dem örtlichen Gericht – eine Anordnung zu beantragen, die dem Partner das Betreten der ehelichen Wohnung verbietet, wenn dies zur Sicherheit oder zum Wohl des klagenden Ehegatten oder der Kinder erforderlich erscheint. Unentgeltliche Rechtsberatung oder Prozesskostenhilfe wird in Irland in zivilrechtlichen Verfahren bisher nicht gewährt.

Die finanzielle Situation der Bf. stellt sich wie folgt dar:

1974 erwirkte Frau Airey eine gerichtliche Entscheidung, wonach ihr Mann 20 £ (ca. 25,- Euro)* pro Woche Unterhalt zu zahlen hatte. Der Betrag wurde schrittweise angehoben und Anfang 1978 auf 32 £ (ca. 41,- Euro) pro Woche festgesetzt. Die Bf. selbst bezog zu jener Zeit staatliches Arbeitslosengeld. Da auch Herr Airey arbeitslos wurde, stellte er die Unterhaltszahlungen im Mai 1978 ein. Im Juli

* Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs s.u. S. 424.

1978 fand die Bf. eine neue Arbeitsstelle. Im Dezember 1978 betrug ihr wöchentlicher Nettolohn 39,99 £ (ca. 51,- Euro).

Mit ihrer im Juni 1973 erhobenen Individualbeschwerde bei der Menschenrechtskommission macht sie geltend, sie habe aus finanziellen Gründen keinen Anwalt finden können, der zu ihrer Vertretung vor dem High Court bereit war. Sie rügt Verletzung von Art. 6 Abs. 1, 8, 13 und 14 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 9. März 1978 zu dem Ergebnis, dass Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK gegeben ist wegen des aus finanziellen Gründen fehlenden effektiven Zugangs zu Gericht, um eine Trennung von Tisch und Bett zu erreichen. Eine Prüfung der weiteren Rügen hielt die Kommission nicht für erforderlich.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof erklärte die Verfahrensbevollmächtigte der irischen Regierung, dass beabsichtigt sei, noch im Laufe des Jahres 1979 eine Prozesskostenhilfe in familienrechtlichen Verfahren einzuführen.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Februar 1979 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: J. Liddy, Assistant Legal Adviser, Department of Foreign Affairs als Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: O.N. McCarthy, S.C., J. Cooke, Rechtsanwalt (Barrister-at-Law), L. Dockery, Chief State Solicitor, A. Plunkett, Legal Assistant, Attorney-General's Office, als Berater;

für die Kommission: J. Fawcett als Hauptdelegierter, T. Opsahl als Delegierter; Senatorin M. Robinson, Rechtsanwältin (Barrister-at-Law), B. Walsh, Rechtsanwalt (Solicitor), vormalige Rechtsvertreter der Bf. vor der Kommission, zur Unterstützung der Delegierten der Kommission gem. Art. 29 Abs. 1 Verfo-EGMR.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Vorfragen

16. Die Regierung macht geltend, Frau Aireys Beschwerde sei unzulässig, weil erstens die Beschwerde offensichtlich unbegründet sei und zweitens die Bf. den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft habe.

Nach Auffassung der Kommission ist der Gerichtshof zwar ohne Zweifel zuständig, über sämtliche Sachverhalts- und Rechtsfragen zu befinden, die sich im Laufe des Verfahrens stellen, jedoch liege es nicht in der Kompetenz des Gerichtshofs zu entscheiden, dass die Kommission eine Beschwerde zu Unrecht für zulässig erklärt habe. In der mündlichen Verhandlung vertrat der Hauptdelegierte die Meinung, dass Fragen, die sich auf die Zulässigkeitsentscheidung beziehen, vom Gerichtshof als zur Begründetheit gehörend geprüft werden, nicht aber in der Art eines Berufungsgerichts.

17. Der Gerichtshof hat zu diesem Problemkreis zwei Grundsätze aufgestellt. Der eine besagt, dass die Entscheidungen der Kommission, mit denen Beschwerden angenommen werden, nicht der Berufung unterliegen. Der andere Grundsatz geht dahin, dass der Gerichtshof, wenn ihm ein Fall vorgelegt worden ist, eine umfassende Zuständigkeit besitzt und über Fragen der Zulässigkeit, die vorher vor der Kommission aufgeworfen wurden, entscheiden kann (s. u.a. *Klass*, Urteil vom 6. September 1978, Série A Nr. 28, S. 17, Ziff. 32, EGMR-E 1, 329).

Aus der Verbindung dieser beiden Grundsätze ergibt sich, dass der Gerichtshof, wenn er derartige Fragen in Erwägung zieht, nicht als Berufungs-

gericht handelt, sondern sich auf die Prüfung beschränkt, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, die es ihm erlauben, sich mit der Begründetheit der Sache zu befassen.

18. Das Vorbringen einer Regierung vor dem Gerichtshof, eine Beschwerde sei offensichtlich unbegründet, wirft in Wirklichkeit keine Frage in Bezug auf diese Voraussetzungen auf. Es läuft auf das Argument hinaus, dass nicht einmal dem ersten Anschein nach ein Beschwerdegrund gegen den betroffenen Staat begründet ist. Ein Vorbringen dieses Inhalts stellt eine Einrede dar, die die Kommission zur Kenntnis nehmen muss, bevor sie über die Zulässigkeit entscheidet (Art. 27 Abs. 2 der Konvention). Hat die Kommission eine solche Einrede zurückgewiesen, ist sie normalerweise gehalten, nach Prüfung der Begründetheit der Sache ihre Ansicht darüber darzulegen, ob eine Verletzung vorliegt oder nicht (Art. 31). Andererseits ist die Unterscheidung zwischen der Beurteilung eines Beschwerdevorbringens als offensichtlich unbegründet und der Feststellung, dass keine Verletzung vorliegt, für den Gerichtshof ohne Bedeutung, da es seine Aufgabe ist, in einem Endurteil zu entscheiden, dass der betroffene Staat die Konvention beachtet oder – im Gegenteil – verletzt hat (Art. 50, 52 und 53).

Gleiches gilt nicht für das Vorbringen der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs. Die in Art. 26 verankerte Regel „entbindet die Staaten davon, ihr Handeln vor einem internationalen Organ zu rechtfertigen, solange sie keine Gelegenheit hatten, in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Abhilfe zu schaffen“ (*De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 29, Ziff. 50, EGMR-E 1, 112 f.). Sie betrifft die rechtliche Möglichkeit, die Verantwortung eines Staates auf der Ebene der Konvention zur Prüfung zu stellen. Demzufolge kann ein solches Vorbringen sehr wohl Fragen aufwerfen, die von den mit der Begründetheit der Verletzungsrüge zusammenhängenden Fragen zu unterscheiden sind.

Deshalb hat der Gerichtshof nicht über die erste der von der Regierung erhobenen prozessualen Einreden zu entscheiden, wohl aber über die zweite, die zudem von der Regierung bereits vor der Kommission erhoben wurde, so dass sich die Frage der Präklusion nicht stellt (s.o. *De Wilde, Ooms und Versyp*, S. 30, Ziff. 54, EGMR-E 1, 113).

19. Die Regierung vertritt den Standpunkt, die Bf. habe in mehrfacher Hinsicht die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht erschöpft.

a) In erster Linie macht die Regierung geltend, die Bf. hätte einen beurkundeten Trennungsvertrag mit ihrem Ehemann abschließen oder sie hätte nach dem Gesetz von 1976 (...) ein Zutrittsverbot zur ehelichen Wohnung (barring order) oder ein Unterhaltsurteil beantragen können.

Der Gerichtshof betont, dass die einzigen Rechtsbehelfe, deren Einlegung Art. 26 der Konvention fordert, Rechtsbehelfe gegen die gerügte [Konventions-] Verletzung sind. Die von Frau Airey behauptete Verletzung besteht darin, dass der Staat es in ihrem Fall unterlassen habe, den Zugang zu Gericht sicherzustellen, um ein Trennungsurteil zu erwirken. Doch würden weder der Abschluss eines Trennungsvertrages noch der Erlass eines Zutrittsverbots oder eines Unterhaltsurteils einen solchen Zugang eröffnen. Daher kann der Gerichtshof den ersten Teil dieser Einrede nicht anerkennen.

b) Zweitens hebt die Regierung den Umstand hervor, dass die Bf. vor dem High Court ohne den Beistand eines Rechtsanwalts hätte auftreten können. Sie behauptet ferner, die Bf. habe von einem Trennungsurteil keinen Nutzen.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass das Völkerrecht, auf das Art. 26 ausdrücklich verweist, nur die Einlegung solcher Rechtsbehelfe verlangt, die sowohl „den betroffenen Personen zugänglich als auch ausreichend, d.h. geeignet sind, Abhilfe für ihre Beschwerdepunkte zu bieten“ (s.o. *De Wilde, Ooms und Versyp*, S. 33, Ziff. 60). Der Gerichtshof könnte jedoch über die Frage, ob jene Frau Airey eröffnete Möglichkeit, ihr Verfahren selbst zu führen, ein „innerstaatlicher Rechtsbehelf“ in dem oben umschriebenen Sinne ist, nicht entscheiden, ohne zugleich über die Begründetheit ihrer Beschwerde bzgl. Art. 6 Abs. 1 zu befinden, nämlich das behauptete Fehlen eines wirksamen Zugangs zum High Court. In ähnlicher Weise erscheint das Argument, dass die gerichtliche Trennung für die Bf. ohne Nutzen wäre, mit einem anderen Aspekt der Beschwerde eng verbunden, nämlich der Frage, ob ein tatsächlicher Nachteil verursacht wurde. Der Gerichtshof prüft deshalb die verbleibenden Punkte der Einrede im Zusammenhang mit der Begründetheit.

II. Zu Art. 6 Abs. 1 für sich betrachtet

20. Art. 6 Abs. 1 lautet: [Text s.u. S. 631].

Frau Airey weist auf das Urteil [im Fall *Golder*] vom 21. Februar 1975 hin (Série A Nr. 18, EGMR-E 1, 146), in dem der Gerichtshof festgestellt hat, dass diese Bestimmung das Recht auf Zugang zu einem Gericht für die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen enthält. Diese Bestimmung sei verletzt, da die unerschwinglich hohen Verfahrenskosten sie daran hinderten, eine Klage vor dem High Court mit dem Ziel zu erheben, eine gerichtliche Trennung zu erwirken.

Diese Ansicht wird der Sache nach von der Kommission einstimmig geteilt und von der Regierung bekämpft.

21. Die Bf. möchte ein Trennungsurteil erwirken. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Ausgang des Verfahrens auf gerichtliche Trennung „für private Rechte und Verpflichtungen“ und deshalb erst recht für „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 entscheidend ist. Demgemäß ist Art. 6 Abs. 1 auf den vorliegenden Fall anwendbar (s. *König*, Urteil vom 28. Juni 1978, Série A Nr. 27, S. 30 und 32, Ziff. 90 und 95, EGMR-E 1, 299 und 301). Im Übrigen war dieser Punkt vor dem Gerichtshof nicht streitig.

22. Art. 6 Abs. 1 gewährt jeder Person das Recht, dass ein Gericht über alle Streitigkeiten verhandelt, die zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen betreffen (*Golder*, a.a.O., S. 18, Ziff. 36, EGMR-E 1, 153). Art. 6 Abs. 1 umfasst somit das Recht für Frau Airey, Zugang zum High Court zu erhalten, um eine gerichtliche Trennung zu beantragen.

23. Es ist an dieser Stelle angebracht, auf die Behauptung der Regierung einzugehen, dass eine gerichtliche Trennung der Bf. keinen Nutzen bringen würde (s.o. Ziff. 19 b).

Der Gerichtshof weist diese Argumentation zurück. Die gerichtliche Trennung ist ein Rechtsbehelf, den das irische Recht vorsieht, und als solcher

sollte die Trennung für jeden erreichbar sein, der die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Es ist Sache des Einzelnen, die Wahl zu treffen, welchen Rechtsbehelf er einlegt. Selbst wenn Frau Aireys Wahl auf einen Rechtsbehelf gefallen sein sollte, der für ihre besondere Situation weniger geeignet ist als andere, wäre dies somit ohne Bedeutung.

24. Die Regierung behauptet, die Bf. habe Zugang zum High Court, da es ihr freistehe, dieses Gericht ohne den Beistand eines Rechtsanwalts anzufragen.

Der Gerichtshof sieht diese Möglichkeit als solche nicht als entscheidend an. Die Konvention will nicht Rechte gewährleisten, die theoretisch oder illusorisch sind, sondern Rechte, die praktisch und effektiv sind (s. sinngemäß, *Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 31, Ziff. 3 a.E. und 4, EGMR-E 1, 35 f.; *Golder*, Urteil, a.a.O., S. 18, Ziff. 35 a.E., EGMR-E 1, 153; *Luedicke, Belkacem und Koc*, Urteil vom 28. November 1978, Série A Nr. 29, S. 17-18, Ziff. 42, EGMR-E 1, 354 f.; *Marekx*, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 15, Ziff. 31, EGMR-E 1, 398 f.). Dies gilt in besonderem Maße für das Recht auf Zugang zu Gericht angesichts des hohen Ranges, den das Recht auf ein faires Verfahren in einer demokratischen Gesellschaft einnimmt (s. sinngemäß, *Delcourt*, Urteil vom 17. Januar 1970, Série A Nr. 11, S. 14-15, Ziff. 25, EGMR-E 1, EGMR-E 1, 101). Es ist daher zu prüfen, ob Frau Aireys Auftreten vor dem High Court ohne den Beistand eines Anwalts effektiv in dem Sinne wäre, dass sie in der Lage wäre, ihren Fall sachgemäß und zufriedenstellend zu vertreten.

Zu dieser Frage wurden in der mündlichen Verhandlung von der Regierung und der Kommission einander widersprechende Auffassungen vorgetragen. Dem Gerichtshof erscheint es sicher, dass die Bf. im Nachteil wäre, wenn ihr Ehemann von einem Rechtsanwalt vertreten würde und sie nicht. Ganz abgesehen von dieser Möglichkeit ist es nach Meinung des Gerichtshofs nicht realistisch anzunehmen, dass die Bf. in einem Rechtsstreit dieser Art ihre eigene Sache wirksam vertreten könnte – trotz der Hilfe, die der Richter, wie die Regierung betonte, den persönlich auftretenden Parteien gewährt.

In Irland kann ein Trennungsurteil nicht vor einem District Court erwirkt werden, vor dem das Verfahren verhältnismäßig einfach ist, sondern nur vor dem High Court. Ein Spezialist des irischen Familienrechts, Alan J. Shatter, betrachtet den High Court als das am Wenigsten zugängliche Gericht, nicht nur deshalb, weil „die Kosten für eine Vertretung vor diesem Gericht sehr hoch sind“, sondern auch wegen des Umstandes, dass „das Verfahren zur Erhebung einer Klage kompliziert ist, insbesondere in Verfahren, die mit einem Antrag eingeleitet werden müssen“, wie z.B. bei Verfahren auf gerichtliche Trennung (*Family Law in the Republic of Ireland*, Dublin 1977, S. 21).

Außerdem erfordert ein Rechtsstreit dieser Art zusätzlich zu den schwierigen Rechtsfragen, die sich in ihm stellen, den Beweis von Ehebruch, widernatürlichen Praktiken oder, wie im vorliegenden Fall, von Grausamkeit. Um den Nachweis für die entsprechenden Tatsachen zu erbringen, kann es notwendig sein, Sachverständigenbeweis anzubieten, Zeugen zu finden, zu laden und zu befragen. Zudem sind Ehe Streitigkeiten häufig mit einer emotionalen Betrof-

fenheit verbunden, die mit dem Maß an Objektivität schwer vereinbar ist, das für das Vertreten eines Falles vor Gericht erforderlich ist.

Aus diesen Gründen hält der Gerichtshof es für höchst unwahrscheinlich, dass eine Person in Frau Aireys Situation (...) ihren eigenen Fall wirksam vor Gericht vertreten kann. Diese Auffassung wird durch die Antworten der Regierung auf die vom Gerichtshof gestellten Fragen bestätigt, aus denen hervorgeht, dass in jedem der 255 Verfahren auf gerichtliche Trennung, die in Irland in dem Zeitraum vom Januar 1972 bis Dezember 1978 anhängig gemacht wurden, die Kläger ausnahmslos von einem Rechtsanwalt vertreten (...) waren.

Der Gerichtshof zieht daraus den Schluss, dass die Möglichkeit, persönlich vor dem High Court zu erscheinen, der Bf. kein effektives Recht auf Zugang gewährt und deshalb auch nicht ein innerstaatlicher Rechtsbehelf ist, dessen Einlegung von Art. 26 gefordert wird.

25. Die Regierung möchte den vorliegenden Fall vom Fall *Golder* mit der Begründung abgrenzen, dass dem Bf. dort der Zugang zu Gericht durch das positive Hindernis verwehrt worden sei, das ihm vom Staat in der Form des vom Innenminister ausgesprochenen Verbots, sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen, in den Weg gelegt wurde. Die Regierung macht geltend, dass im Unterschied dazu im vorliegenden Fall kein vom Staat ausgehendes positives Hindernis bestehe, noch ein bewusster Versuch des Staates vorliege, den Zugang zu behindern. Das behauptete Fehlen des Zugangs zu Gericht beruhe nicht auf irgendeiner Handlung der staatlichen Organe, sondern allein auf Frau Aireys persönlichen Verhältnissen, für die Irland nicht nach der Konvention verantwortlich gemacht werden könne.

Obwohl dieser Unterschied in den Sachverhalten der beiden Fälle gewiss zutrifft, stimmt der Gerichtshof den Schlussfolgerungen, die die Regierung daraus zieht, nicht zu. Erstens kann eine tatsächliche Behinderung genauso gegen die Konvention verstoßen wie ein rechtliches Hindernis (*Golder*, Urteil, a.a.O., S. 13, Ziff. 26, EGMR-E 1, 147 f.). Außerdem macht die Erfüllung einer Verpflichtung aus der Konvention manchmal ein positives Tun seitens des Staates erforderlich. Unter solchen Umständen kann der Staat nicht einfach untätig bleiben, und „es ist kein Raum für eine Unterscheidung zwischen Handeln und Unterlassen“ (s. sinngemäß, *Marckx*, Urteil, a.a.O., S. 15, Ziff. 31, EGMR-E 1, 399 [2. Abs.], und das Urteil *De Wilde, Ooms und Versyp*, a.a.O., S. 10, Ziff. 22). Die Verpflichtung, ein wirksames Recht auf Zugang zu Gericht zu gewährleisten, fällt in diese Kategorie von Pflichten.

26. Das Hauptargument der Regierung beruht auf den Auswirkungen, die sie als Folge der Auffassung der Kommission sieht, nämlich dass in allen Fällen, die eine Entscheidung über einen „zivilrechtlichen Anspruch“ betreffen, der Staat Prozesskostenhilfe gewähren müsste. Tatsächlich sei die einzige ausdrückliche Bestimmung der Konvention über unentgeltliche Prozesskostenhilfe Art. 6 Abs. 3 lit. c, der sich auf Strafverfahren beziehe und selbst Einschränkungen enthalte. Zudem garantiere Art. 6 Abs. 1 nach der ständigen Rechtsprechung der Kommission kein Recht auf unentgeltliche Prozesskostenhilfe als solche. Die Regierung fügt hinzu, da Irland bei Ratifikation der Konvention einen Vorbehalt zu Art. 6 Abs. 3 lit. c erklärt habe in der Absicht,

seine Verpflichtungen im Bereich der Prozesskostenhilfe in Strafsachen zu begrenzen, könne erst recht nicht angenommen werden, es habe stillschweigend zugestimmt, in Zivilsachen unbeschränkt Prozesskostenhilfe zu gewähren. Schließlich vertritt die Regierung die Auffassung, die Konvention sollte nicht so ausgelegt werden, dass sie soziale und wirtschaftliche Entwicklungen in einem Vertragsstaat bewirke; solche Entwicklungen könnten nur schrittweise erfolgen.

Dem Gerichtshof ist bewusst, dass die weitere Verwirklichung sozialer und wirtschaftlicher Rechte weitgehend von der im fraglichen Staat herrschenden Lage – insbesondere von der finanziellen Situation – abhängt. Andererseits muss die Konvention im Lichte der heutigen Verhältnisse ausgelegt werden (*Marckx*, Urteil, a.a.O., S. 19, Ziff. 41, EGMR-E 1, 402 f.), und sie ist darauf angelegt, den Einzelnen in ihrem Anwendungsbereich tatsächlich und praktisch wirksam zu schützen (s.o. Ziff. 24). Wenn die Konvention auch im Wesentlichen bürgerliche und politische Rechte aufführt, haben viele von ihnen doch Implikationen sozialer oder wirtschaftlicher Natur. Der Gerichtshof ist daher wie die Kommission der Auffassung, dass der bloße Umstand, dass eine Auslegung der Konvention in die Sphäre sozialer und wirtschaftlicher Rechte hineinwirkt, kein entscheidender Grund gegen eine solche Auslegung sein sollte. Es gibt keine wasserdichte Trennwand, die jene Sphäre von dem Anwendungsbereich der Konvention abgrenzt.

Der Gerichtshof teilt im Übrigen nicht die Meinung der Regierung über die Auswirkungen der Auffassung der Kommission.

Es wäre falsch, das Ergebnis – dass die Möglichkeit, persönlich vor dem High Court aufzutreten, Frau Airey kein effektives Recht auf Zugang gibt – zu verallgemeinern. Dieses Ergebnis gilt nicht für alle Fälle, die „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ betreffen, noch gilt es für jeden Beteiligten. Unter bestimmten Umständen wird die Möglichkeit, ohne Beistand eines Rechtsanwalts persönlich vor Gericht auftreten zu können, die Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 erfüllen; es kann Fälle geben, in denen eine solche Möglichkeit selbst zum High Court einen angemessenen Zugang sicherstellt. Tatsächlich wird viel von den jeweiligen Umständen abhängen.

Außerdem lässt Art. 6 Abs. 1, wenn er auch den Parteien eines Rechtsstreits ein wirksames Recht auf Zugang zu den Gerichten für die Entscheidung über ihre „zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen“ garantiert, dem Staat die freie Wahl der Mittel, die zu diesem Zweck eingesetzt werden. Die Einführung einer Prozesskostenhilfe – die in Irland jetzt für familienrechtliche Angelegenheiten in Aussicht genommen ist (...) – stellt eines dieser Mittel dar, aber es gibt auch andere, wie z.B. eine Vereinfachung des Verfahrens. Jedenfalls ist es nicht Aufgabe des Gerichtshofs, anzugeben oder gar vorzuschreiben, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Die Konvention verlangt nur, dass der Einzelne sein Recht auf Zugang zu den Gerichten unter Bedingungen wirksam ausüben kann, die nicht mit Art. 6 Abs. 1 unvereinbar sind (s. sinngemäß *Nationale Belgische Polizeigewerkschaft*, Urteil vom 27. Oktober 1975, Série A Nr. 19, S. 18, Ziff. 39, EGMR-E 1, 160 und vorerwähntes Urteil *Marckx*, S. 15, Ziff. 31, EGMR-E 1, 399 [3. Abs.]).

Das am Ende von Ziff. 24 dargelegte Ergebnis bedeutet demnach nicht, dass der Staat Prozesskostenhilfe für jeden Rechtsstreit gewähren muss, der einen „zivilrechtlichen Anspruch“ betrifft.

Eine so weitreichende Verpflichtung zu bejahen, wäre, wie der Gerichtshof anerkennt, schwer damit zu vereinbaren, dass die Konvention keine Bestimmung über Prozesskostenhilfe für diese Streitigkeiten enthält, da Art. 6 Abs. 3 lit. c sich nur auf Strafverfahren bezieht. Trotz des Fehlens einer ähnlichen Bestimmung für zivilrechtliche Streitigkeiten kann Art. 6 Abs. 1 jedoch manchmal die Staaten verpflichten, für den Beistand eines Rechtsanwalts Vorsorge zu treffen, wenn sich ein solcher Beistand als für den wirksamen Zugang zum Gericht unabdingbar erweist, sei es, weil die Vertretung durch einen Rechtsanwalt zwingend vorgeschrieben ist, wie dies im innerstaatlichen Recht einiger Vertragsstaaten für verschiedene Arten von Rechtsstreitigkeiten der Fall ist, sei es wegen der Komplexität des Verfahrens oder des konkreten Falles.

Der irische Vorbehalt zu Art. 6 Abs. 3 lit. c kann nicht dahin ausgelegt werden, dass er die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 berührt. Demgemäß ist er im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung.

27. Die Bf. konnte keinen Rechtsanwalt (solicitor) finden, der bereit war, im Verfahren auf gerichtliche Trennung für sie tätig zu werden. Die Kommission schloss hieraus, dass die Anwälte, bei denen die Bf. angefragt hatte, deshalb nicht bereit waren, für sie tätig zu werden, weil sie nicht in der Lage gewesen wäre, die damit verbundenen Kosten aufzubringen. Die Regierung zieht diese Auffassung in Zweifel, der Gerichtshof findet sie jedoch plausibel, und es ist ihm kein Beweis vorgelegt worden, der sie entkräften könnte.

28. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles stellt der Gerichtshof fest, dass Frau Airey kein wirksames Recht auf Zugang zum High Court zu dem Zweck hatte, eine gerichtliche Trennung zu erwirken. Demzufolge ist Art. 6 Abs. 1 verletzt worden.

III. Zu Art. 14 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1

(...) **30.** Art. 14 hat keine selbständige Existenz. Er bildet einen besonderen Aspekt (Nichtdiskriminierung) jedes der von der Konvention geschützten Rechte (s. u.a. *Marckx*, Urteil a.a.O., S. 15-16, Ziff. 32, EGMR-E 1, 399 f.). Die Artikel, die diese Rechte enthalten, können allein oder/und i.V.m. Art. 14 verletzt werden. Wenn der Gerichtshof keine selbständige Verletzung eines der Artikel feststellt, die sowohl für sich betrachtet als auch i.V.m. Art. 14 als verletzt gerügt worden sind, muss er den Fall auch unter dem Aspekt des letztgenannten Artikels prüfen. Andererseits ist eine solche Prüfung nicht immer erforderlich, wenn der Gerichtshof eine Verletzung des zuerst genannten Artikels – für sich genommen – feststellt. Anders ist es, wenn eine klare Ungleichbehandlung bei der Ausübung des in Frage stehenden Rechts einen wesentlichen Aspekt des Falles bildet; dies gilt jedoch für die im vorliegenden Verfahren festgestellte Verletzung von Art. 6 Abs. 1 nicht. Deshalb hält der Gerichtshof es nicht für erforderlich, den Fall auch am Maßstab von Art. 14 zu prüfen.

IV. Zu Art. 8

31. (...) Art. 8 lautet: [Text s.u. S. 634]. (...)

32. Nach Auffassung des Gerichtshofs kann nicht gesagt werden, Irland habe in Frau Aireys Privat- oder Familienleben „eingegriffen“: Wesentlicher Inhalt ihrer Beschwerde ist nicht, dass der Staat gehandelt habe, sondern, dass er zu handeln unterlassen habe. Wenn auch der wesentliche Zweck von Art. 8 darin liegt, den Einzelnen gegen willkürliche Eingriffe staatlicher Stellen zu schützen, so verpflichtet diese Bestimmung den Staat jedoch nicht nur dazu, sich solcher Eingriffe zu enthalten; zusätzlich zu dieser primären negativen Pflicht können sich aus dem Gebot effektiver Achtung des Privat- oder Familienlebens positive Pflichten ergeben (s. *Marckx*, Urteil a.a.O., S. 15, Ziff. 31, EGMR-E 1, 399 [2. Abs.]).

33. In Irland sind viele Aspekte des Privat- und Familienlebens gesetzlich geregelt. In Bezug auf die Ehe sind Mann und Frau grundsätzlich zum Zusammenleben verpflichtet, sie haben aber in bestimmten Fällen das Recht, ein Trennungsurteil bei Gericht zu beantragen. Darin ist eine Anerkennung der Tatsache zu sehen, dass der Schutz ihres Privat- oder Familienlebens es manchmal erforderlich machen kann, dass Ehegatten von der Pflicht zum Zusammenleben befreit werden.

Das Gebot effektiver Achtung des Privat- und Familienlebens verpflichtet Irland, dieses Mittel des Schutzes, soweit angemessen, jedem effektiv zugänglich zu machen, der es in Anspruch zu nehmen wünscht. Es war jedoch für die Bf. effektiv nicht zugänglich: Da es ihr nicht möglich war, einen entsprechenden Antrag beim High Court zu stellen, war sie nicht in der Lage, eine rechtliche Anerkennung ihrer de facto-Trennung von ihrem Ehemann zu erreichen. Sie ist daher Opfer einer Verletzung von Art. 8.

V. Zu Art. 13

[Da Art. 13 und Art. 6 Abs. 1 sich hier nach Auffassung des Gerichtshofs überschneiden und Art. 13 geringere Anforderungen stellt als Art. 6 Abs. 1, hält der Gerichtshof eine nähere Prüfung nicht für erforderlich.]

VI. Zu Art. 50

[Über den Anspruch auf Schadensersatz gem. Art. 50 wurde nicht entschieden, cf. nachstehend II. Ziff. 8 der Entscheidungsformel]

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

I. Zu den prozesshindernden Einreden der Regierung

1. einstimmig, die auf offensichtliche Unbegründetheit der Beschwerde gestützte Einrede zurückzuweisen;
2. mit sechs Stimmen gegen eine, den ersten Teil der Einrede, dass der innerstaatliche Rechtsweg nicht erschöpft sei, zurückzuweisen (Ziff. 19 a der Entscheidungsgründe);
3. einstimmig, den zweiten Teil der letztgenannten Einrede im Zusammenhang mit der Hauptsache zu prüfen (Ziff. 19 b der Entscheidungsgründe), und, mit sechs Stimmen gegen eine, nach Prüfung der Hauptsache, diesen Teil der Einrede zurückzuweisen;

II. Zur Begründetheit

4. mit fünf Stimmen gegen zwei, dass Art. 6 Abs. 1 der Konvention für sich betrachtet verletzt worden ist;
5. mit vier Stimmen gegen drei, dass es nicht notwendig ist, den Fall auch am Maßstab des Art. 14 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 zu prüfen;
6. mit vier Stimmen gegen drei, dass Art. 8 verletzt worden ist;
7. mit vier Stimmen gegen drei, dass es nicht notwendig ist, den Fall auch am Maßstab des Art. 13 zu prüfen;
8. einstimmig, dass die Frage der Anwendbarkeit von Art. 50 noch nicht entscheidungsreif ist;
demgemäß
 - a) behält er diese Frage insgesamt vor,
 - b) fordert er die Kommission auf, dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung dieses Urteils ihre Stellungnahme zu dieser Frage zu übermitteln – einschließlich der Mitteilung jeder Einigung, zu der die Regierung und die Bf. gelangen,
 - c) behält er das weitere Verfahren vor.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), O'Donoghue (Ire), Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Evrigenis (Griechen), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Drei. (1) Abweichende Meinung des Richters O'Donoghue; (2) Abweichende Meinung des Richters Vilhjálmsson; (3) Abweichende Meinung des Richters Evrigenis.